

Protokolleintrag vom 19.06.2013

2013/238

Schriftliche Anfrage von Matthias Probst (Grüne) vom 19.06.2013:

Aktion «Ghostbikes» an den Velounfallschwerpunkten, Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum und dem Begriff des gesteigerten Gemeingebrauchs

Von Matthias Probst (Grüne) ist am 19. Juni 2013 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am Sonntag Abend dem 16. Juni 2013 stellte eine Gruppe engagierter Aktivistinnen und Aktivisten in Zürich an Velounfallschwerpunkten liebevoll gestaltete Ghostbikes auf. Dazu wurden 16 weiss bemalte Velos zusammen mit Blumen und Grabkerzen an Orten angekettet, wo sie gut sichtbar waren, aber den Verkehr nicht behinderten. Von der Polit-Kunstaktion wurde im 20min berichtet:

<http://www.20min.ch/schweiz/zuerich/story/Ghostbikes-weisen-auf-Unfall-Hotspots-hin-20565881>

Noch in der gleichen Nacht, räumte die Stadtpolizei systematisch sämtliche dieser Kunstwerke wieder ab. Die offizielle Begründung dazu liest sich ebenfalls in 20min auf Auskunft vom Mediendienst der Stadtpolizei (Marco Cortesi), diesmal in der Printausgabe vom 18.6.2013 wie folgt: „solche Guerilla Aktionen benötigen eine Bewilligung wegen des gesteigerten Gebrauchs öffentlichen Grundes“ und weiter: „Zu 99% wären die bewilligt worden, da es um eine politische Botschaft ging und nicht um Werbung“

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was wird unter dem Begriff gesteigerter Gemeingebrauch subsumiert?
2. Ab wann ist es gesteigerter Gemeingebrauch, wenn ein Velo auf öffentlichem Grund abgestellt wird? Ist das Kriterium der Verhältnismässigkeit gewahrt, wenn die Velos bereits nach einer Nacht entfernt werden?
3. Müsste demzufolge nicht jedes Fahrzeug, das über eine bestimmte Zeit hinaus auf öffentlichem Grund abgestellt wird, entfernt werden?
4. Gemäss Mediensprecher der Stadtpolizei (Marco Cortesi) wäre die Aktion zu 99% bewilligt worden. Was wiederum bedeutet, dass die Velos tatsächlich nicht störten. Gilt das langjährige Motte der Stadtpolizei „erlaubt ist, was nicht stört“ jetzt nicht mehr? Müsste es neu in dem Fall heissen: „erlaubt ist was die Stadtpolizei bewilligt, alles andere ist verboten“?
5. Ist Kunst im öffentlichen Raum nur erlaubt, wenn es die Stadtpolizei bewilligt? D.h. eine offizielle „Bewilligte Kunst“ Plakette trägt?
6. Transportiert die Stadtpolizei jetzt auch alle auf öffentlichen Parkplätzen abgestellten Lastwagen oder Autos ab, welche einen Schriftzug auf sich tragen? Z.B. das Wahlmobil von Mauro Tuena?
7. Wurde die Entfernung durch Klagen von privaten Personen ausgelöst oder hat die Polizei von sich aus gehandelt?
8. Müssen Besitzer von weissen Velos nun darum fürchten, dass ihre Velos von der Stadtpolizei eingesammelt werden?

Mitteilung an den Stadtrat